

rbauung verbannt, und 90. Louis René de Lohan-Guemens, der sich durch seine Prachtliebe an seinen Ehrgeiz in die berüchtigte Halsbandtschichte verwickeln ließ, aber während der großen Revolution (s. unten), die ihn nöthigte, in dem herrheinischen Theile seiner Diocese eine Zuzugsstätte zu suchen, durch seinen muthigen Widerstand gegen die Civilconstitution des Clerus an seine treue Anhänglichkeit an die Kirche die äheren Fehler wieder sühnte. Nach seiner Regnation infolge des Concordates bestieg 91. Johannes Peter Saurine, ein früherer constitutioneller Bischof, den Stuhl von Straßburg (1802 bis 1818). Sein Episcopat war für die treu-bleibenden Geistlichen eine harte Prüfungszeit. Nach einer langen Sedisvacanz ward 92. Gustav Lagimillan, Prinz von Croi, 1819 zum Bischof von Straßburg ernannt, vertauschte aber schon am 3. 1823 Straßburg mit dem Erzbisthum von Metz. 93. Claudius Maria Paul Tharin (1823 bis 1827) wurde als Präceptor des Herzogs von Lotharing nach Paris berufen. 94. Johannes Maria Depappe de Trévern war von Aire nach Straßburg versetzt (1827—1842). 95. Anthonis Räß (s. d. Art.), seit 1840 Coadjutor, leitete als Bischof über 40 Jahre die Diocese. Viel länger war die Regierung seines Nachfolgers, 6. Peter Paul Stumpf (geb. 1822 zu Egisheim bei Colmar), der 1881 Coadjutor des Bischofs Räß wurde, 1883 die volle Verwaltung des Bisthums erhielt und 1887 dessen Oberhirt wurde. Er starb schon am 10. August 1890, und ihm folgte der jetzige Inhaber des bischöflichen Stuhles, 97. Adolf Frizen (geb. am 10. August 1838 zu Cleve, präconisirt am 1. Juni 1891). *ad multos annos!*

8. Synoden. Eine reiche, mannigfaltige und im Theil höchst bedeutsame synodale Thätigkeit stakelt sich in der Geschichte der Straßburger Bischöfe, und ein kurzer Ueberblick derselben nach Lichtvollen Darstellung ihres neuesten Geschichtschreibers wird eine willkommene Ergänzung obiger Notizen bieten. Schon Anfangs des 1. Jahrhunderts besaß die Straßburger Kirche eine sehr ausgebildete Synodalordnung, welche man auf schließen läßt, daß bereits seit längerer Zeit das vom hl. Bonifatius und der karolinischen Gesetzgebung so stark geförderte synodale Leben in Straßburg sich entwickelt hatte. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts waren es vorzüglich Rechts- und Verwaltungsgehefte, die auf den jährlich gehaltenen Synoden zur Erledigung kamen. Die erste Synode, von der wir Kunde erhalten, ist die, welche unter Bischof Wiberold 992 oder 993 der Abtei Ebersheim (Ebersmünster) eine Abrechnung gewährte. Am meisten Interesse erweckt eine 1148 unter Bischof Burchard abgehaltene Synode, welche den Streit des Stiftes St. Thome mit dem Stifte von Haslach über den Besitz der Reliquien des hl. Florentius verhandelte. Mit dem IV. Lateranconcil, das 1215 die erste

allgemeine gesetzliche Bestimmung über die Diocesanynoden erließ, beginnt für unsere Synodalgeschichte eine neue Periode. Eine Reihe allgemeiner, die kirchliche Verwaltung und den Clerus betreffenden Anordnungen wurden auf den öfters wohl zweimal jährlich gehaltenen Versammlungen als Synodalstatuten erlassen, welche ein interessantes Licht auf die Kirchen- und Kulturverhältnisse der Zeit werfen. Die ersten bekannten Straßburger Synodalstatuten, auf einer Synode des Jahres 1251 unter Bischof Heinrich von Staedel erlassen, enthalten eine Reihe scharfer Strafbestimmungen zum Schutze der geistlichen Immunitäten und Befreiungen gegen die Gewaltthätigkeiten von Laien und Geistlichen und schließen sich zum Theil an frühere ähnliche, wenn auch minder scharfe Bestimmungen an. Alle Synodalmitglieder, vom Bischofe angefangen, verpflichteten sich in der feierlichsten Weise auf diese Statuten, die indessen, weil für ganz außerordentliche Verhältnisse geschaffen, nicht lange in Geltung blieben. Von dauernder Bedeutung dagegen waren die Statuten der Synode von 1252, die sich zum Theil als Ausführungsdecrete zu den allgemeinen Kirchengesetzen kennzeichnen und vorzüglich das Leben der Welt- und Ordensgeistlichen betreffen. Für die Geschichte Straßburgs und seiner Bischöfe von hoher Wichtigkeit war die Synode, welche Bischof Heinrich von Geroldsack nach der Niederlage seines Vorgängers und dem Friedensschlusse zu Gunsten der Stadt im J. 1264 abhielt. Der Clerus verzichtete hier auf den Ersatz des ihm durch den Krieg zugefügten Schadens und gab dem Friedenswerke seine feierliche Anerkennung. Mit der Synode von 1294 unter Bischof Konrad, in der sich die Geistlichen eine freiwillige Steuer zu Gunsten des emporwachsenden Münsterbaues auferlegten, schließt das 13. Jahrhundert. Unter den drei vortrefflichen Oberhirten, die sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der Zeit des höchsten Aufschwunges der Stadt, auf dem Straßburger Sitze folgten, bethätigte sich ein regames synodales Leben. Ueber seiner für das Haus Habsburg so segensreichen politischen Thätigkeit vergaß Johannes I. von Dirpheim seine bischöflichen Pflichten nicht. Die von ihm erlassenen Synodalstatuten vom Jahre 1310 weisen zuerst auf entsprechende Bestimmungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hin, welche uns nicht erhalten geblieben sind. Die neuen Zusätze beziehen sich auf verschiedene innerkirchliche Verhältnisse (vgl. Sdralet [s. u.] 32 f. 94 ff.). Eine andere Synode vom Jahre 1324 ward der Veröffentlichung und Besprechung des dritten Processes Papst Johannes' XXII. gegen König Ludwig den Bayern gewidmet. Nachdem Bischof Verthold von Buchel die Kampfesjahre, in die ihn eine Verschwörung seines eigenen Domcapitels, seine Treue zum Papste, die Feindschaft König Ludwigs und der Stadt Straßburg gestürzt, hinter sich hatte, wendete er sich mit dem größten Eifer seiner kirchlichen